## **Amtsblatt**



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang Viersen, 03. Mai 2012 Nummer 14

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	.316
Sitzung Kreiswahlausschuss am 16.05.2012 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Mönchengladbach	320
und Kreis Viersen	
Brüggen: Wahlbekanntmachung	. 321
Grefrath: Wahlbekanntmachung	. 323
Nettetal: Wahlbekanntmachung	
Niederkrüchten: Wahlbekanntmachung	
Schwalmtal: Wahlbekanntmachung	
Tönisvorst: Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis	. 331
Öffentliche Zustellung	. 333
Bebauungsplan Vo-46 "Sondergebiet-Heilpädagogisches	
Zentrum"	. 334
Aufstellung 5. Änderung Bebauungsplan Tö-35	
"Feldburgweg/Laschenhütte"	
Viersen: Wahlbekanntmachung	. 336
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 327 "Feldstraße"	
Bebauungsplan Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd"	
Willich: Wahlbekanntmachung	. 342
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	. 344
Sparkasse Krefeld	
Einwohner am 28.02.2012	345

### Bekanntmachung des Kreises Viersen

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wir der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.11.2011 - Aktenzeichen 03240210400/ge gegen:

> Herrn Dieter Hans Tißen Rochusweg 7 47669 Wachtendonk

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.04.2012

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 319

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?



Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115

Mo.- Fr. 08.00 - 18.00 Uhr

im gesamten Kreis Viersen\*.

\* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

### Bekanntmachung des Kreises Viersen

Landtagswahl am 13. Mai 2012;

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 51 - Viersen I und 52 - Viersen II

Am Mittwoch, 16. Mai 2012, findet um 17.00 Uhr im Limburg-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl in den Wahlkreisen 51-Viersen I und 52-Viersen II nach § 55 LWahlO

Die Sitzung ist öffentlich.

Viersen, 26.04.2012

Der Kreiswahlleiter: gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 320

### Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.03.2012 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.03.2012 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der kommunalisierten Aufgaben der Versorgungsverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 02.04.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 14 vom 12. April 2012) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 23.04.2012

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor

#### Wahlbekanntmachung

# Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.10

1.Die Gemeinde	Brüggen			
gehört zum Wahlkreis	52, Viersen II			
und ist in Anzahl	Stimmbezirke eing	geteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>		
Stimmbezir ggf. Bezeic		Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)		
1010 Alter Postweg bis Ven 1020 Am Bruch bis Zum Oe 1030 Amselweg bis Westrin 1040 Ahornweg bis Zeisigw 1050 Birkenweg bis Wildor- 1060 Am Grasweg bis Weih 1070 An der Kreuzstraße bis 1080 Am Speck bis Tippheid 1090 Am Flitz bis Schmieler 1100 Brachter Straße bis Te 1110 Alst ab 20/47 a bis Gre 1120 Alst bis 18/47 inkl. bis 1130 Amersloher Weg bis S 1140 Agrisstraße bis Westw 1150 Am Bassgarten bis Zis	nmühlenweg beler Bruch g (ab 44/49) eg Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1 Schulzentrum Brüggen, Nikolausp			
1160 Eichendorffstraße bis 1170 Am Linzenkamp bis U	hlandstraße ———	Schulzentrum Bracht, Südwall 14 Schulzentrum Bracht, Südwall 14		
gung, die in der Zeit vom  Die Abgrenzung der Stimmbe	n, in dem der/die Wahl bum 0.04.2012 bis 22.0 ezirke kann	berechtigte wählen kann, sind in der <b>Wahlbenachrichti</b> 04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.  5)		
während der allgemeine in der Zeit von  Ort, Raum im Rathaus Brüggen, Klos	bis	Uhr in üggen, Zimmer 209		
eingesehen werden.				

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei
  anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/
  jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober /Bürgermeister/der Ober /Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober /Bürgermeisters/der Ober /Bürgermeisterin abgeben.

	Anzahl			
Für die Gemeinde wird/werden	3	Briefwahlverstand/Brief	wahlvorstände g	ebildet.
		,	Uhrzeit	]
<del>Der Briefwahlvorstand</del> /Die Briefw	ahlvorstände trit	t/treten am Wahltag um	15.00	Uhr im
Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort				
Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 412, Zimmer 007 und Zimmer 207				

Tur Ermittlung des Briefusblergebnisses zusemmen. Die Ermittlung und Eeststellung des Briefus

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brüggen, 03.05.2012



- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- Zutreffendes ankreuzen.

#### Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

### Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

#### Wahlbekanntmachung

#### Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Grefrath gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom <u>09. April 2012 bis 22. April 2012</u> zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 32, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

#### seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

#### seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden <u>2 Briefwahlvorstände</u> gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 1 und 6, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 23. April 2012

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister

Lommetz

### Bekanntmachung der Stadt Nettetal

#### Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum 16. Landtag Nordrhein-Westfalens statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Stadt Nettetal gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04. bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, angegeben.

Für die Stadt Nettetal werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

- 3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Des weiteren hat der/die Wähler/in Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit er/sie sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
- 4. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl der Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/ innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 52 Viersen II, in dem der Wahlschein ausgestellt ist.
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7. Jede/r Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben.
- 8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nettetal, 24.04.2012 Stadt Nettetal Der Bürgermeister

> gez. Wagner Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

#### Wahlbekanntmachung

#### Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Gemeinde Niederkrüchten												
gehört zum Wahlkreis Nr. 52 - Viersen II												
Anzani Ind ist in	17 Stimmbe	zirke	eina	eteilt: 2) 3)	4)							
<u>-</u>	ezirke Nr.		3	····	Lage des Wahlraums aße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)							
5010 Rathaus Elmpt		***************************************			ıusstraße 19, 41372 Niederkrüchten							
5020 Grundschule Elmpt	- I				raße 23, 41372 Niederkrüchten							
5030 Grundschule Elmpt					raße 23, 41372 Niederkrüchten							
5040 Grundschule Elmpt					raße 23, 41372 Niederkrüchten							
5050 Jugendtreff Elmpt					Wae 7, 41372 Niederkrüchten							
5060 Kindergarten Over					aße 2, 41372 Niederkrüchten							
5070 Kindergarten Over				Dorfstraße 2, 41372 Niederkrüchten Venekotenweg 1, 41372 Niederkrüchten Laurentiusstraße 15, 41372 Niederkrüchten								
5080 Waldkindergarten	Waldbär											
5090 Haus Hansen Elmpt	-											
5100 Mehrzweckgebäude Niederkrüchten 5110 Grundschule Niederkrüchten I 5120 Grundschule Niederkrüchten II			Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten DrLindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten DrLindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten									
							5130 Grundschule Niede	erkrüchten III	[			demann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten
							5140 Kindergarten Brem	npt I				Tanwerken 44, 41372 Niederkrüchten
5150 Kindergarten Brem	npt II		1		Tonwerken 44, 41372 Niederkrüchten							
5160 Gemeindewerke Nie	ederkrüchten		ļ	Dam 107, 41372 Niederkrüchten								
5170 Grundschule Ober	crüchten			Meinfelder Straße 14, 41372 Niederkrüchten								
Stimmbezirk und Wahlra	aum, in dem de	r/die V	Vahlb Datum	erechtigte	wählen kann, sind in der Wahlbenachrich							
		.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben. 55										
Die Abgrenzung der Stimr	mbezirke kann											
(a)	-i Dit	:4										
X während der allgem				***************************************								
Uhrzei		Uhrze	it									
in der Zeit von	bis	<u> </u>		Uhr	in							

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

#### seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

#### seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/ der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

		Anzani			
	Für die Gemeinde wird/werden	2	Briefwahlvorstand/Briefwa	ahlvorstände g	ebildet.
			· U	Ihrzeit	
	Der Briefwahlvorstand/Die Briefw Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Po		t/treten am Wahltag um	15.00	Uhr im
	Besprechungsraum Rathaus Elmpt s	,	aum Pathaus Elmat I auront	innatralla 10. 41	270 Niedenterseinken
	zur Ermittlung des Briefwahlerge nisses sind ebenfalls öffentlich. S	ebnisses zusami Siehe Punkt 4. die	men. Die Ermittlung und I eser Wahlbekanntmachung	Feststellung de g.	es Briefwahlergeb-
	Jede/r Wahlberechtigte kann das	Wahlrecht nur e	inmal und nur persönlich a	ausüben (§ 26	Abs. 4 LWahlG).
	Wer unbefugt wählt oder sonst ei wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 und 3 des Strafgesetzbuches).	in unrichtiges Erg Jahren oder mit (	gebnis einer Wahl herbeifü Geldstrafe bestraft. Der Ve	ihrt oder das E ersuch ist strafl	rgebnis verfälscht, bar (§ 107a Abs. 1
Ort,	Datum		Der/Die Ober-/Bürgermeister	/in	The second secon
			Gemeinde Niederkrüd	:hten, - Wahlamt -	
Ni	ederkrüchten, den 26. April 2012		gez. Winzen		
1) 2) 3) <b>1</b> ) 5)	Bei abweichender Fesisetzung des Beginns der Wahlze Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese ein Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlrau Falls nicht Zutreffend, streichen. Zutreffendes ankreuzen.	l sind. nzeln aufzuführen,	uf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung	; verwiesen werden.	
	Abdrı	uck des am	tlichen Stimmzett	els	
Δ,			Abdruck des amtlichen S		

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

### Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Wahlbekanntmachung

### Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Schwalmtal gehört zum Wahlkreis 51 Viersen I und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr.	Lage des Wahlraums			
ggf. Bezeichnung	(Straße, Nr., Zimmer - Nr.)			
	Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Stimmbezirke wird auf die in der Zeit vom 16.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.			

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 16.04. bis 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 309, eingesehen werden.

'eder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Wähler gibt

- 1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem 'timmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- 2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

4. einen Zusarz oder Vorbenalt eitnatt.
In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze abringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist.

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 301und 315, 41366 Schwalmtal, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar

3 1 1 1 1 23 04 20 12

meg-greene stilling tingtitte.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)
(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

Schwalmtal, den 23.04.2012

Der Bürgermeister In Vertretung:

- Gather -

#### Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

#### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Tönisvorst

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 18. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten 2)

Stadt Tönisvorst, Zentrale Dienste - Organisation Wahlen, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis 11.30

Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Stadt Tönisvorst, Zentrale Dienste - Organisation, Zimmer 31, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

52, Viersen II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teil-

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
    - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine k\u00f6nnen von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/B\u00fcrgermeister/in (Wahlamt) m\u00fcndlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare \u00dcbermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernm\u00fcndliche Antr\u00e4ge sind unzul\u00e4ssig und k\u00f6nnen deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (13. Mai 2012), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Tönisvorst, den 17.4.2012

DeriCie Ober Bargonneisterin

(Goßen)

1) Wenn mehrere Auslagestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugefellten Ortstelle oder dergt, oder die Nm. der Stimmbezirke angeben

Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben
 Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Nicht Zutreffendes streichen.

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 18/Nr. 9/S. 80

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

#### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird die Anordnung auf vorläufige Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Tönisvorst vom 25.04.2012, Aktenzeichen 8.1/65 an die unbekannten Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Vorst, Flur 6, Flurstück 323 öffentlich zugestellt, da die Anordnung den unbekannten Empfängern nicht zugestellt werden konnte.

Die Anordnung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Stadtplanung / Untere Denkmalbehörde, St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 3 von den Empfängern eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Anordnung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

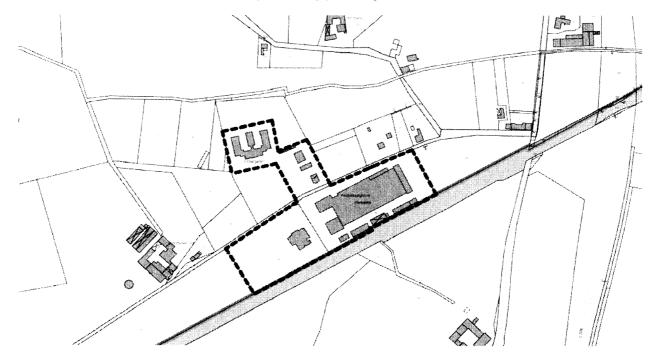
Tönisvorst, den 25.04.2012

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Dicker
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 10/S. 83

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum", Stadtteil Vorst; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Ordnung und Sicherung des Bestandes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

#### 03. Mai 2012 bis einschl. 04. Juni 2012

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

#### Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-46 "Sondergebiet-Heilpädagogisches Zentrum" einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 25.04.2012 Der Bürgermeister gez. Goßen

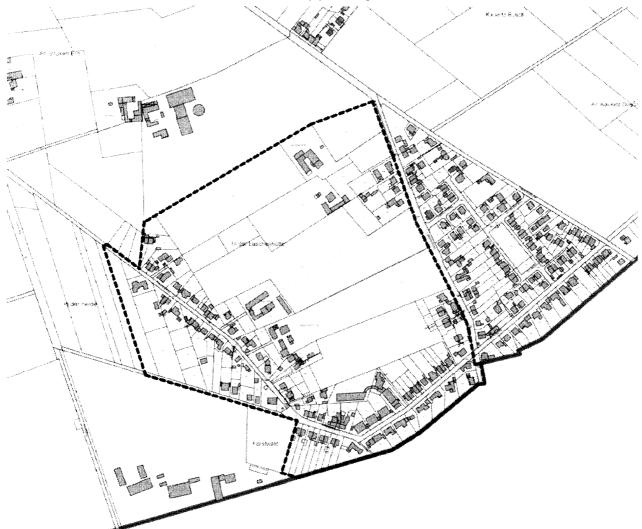
\_\_\_\_\_

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 18/Nr. 10/S. 84

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", 5. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte" hat das Ziel, weitere Baumöglichkeiten zu schaffen und die bestehende Bebauung planungsrechtlich zu ordnen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

#### 03. Mai 2012 bis einschl. 04. Juni 2012

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-35 "Feldburgweg/Laschenhütte", 5. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 25.04.2012 Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 18/Nr. 10/S. 85

### Bekanntmachung der Stadt Viersen

#### Wahlbekanntmachung

- 1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum **Landtag** Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
- 2. Die Stadt Viersen gehört zum Wahlkreis 51 Viersen I und ist in 51 Stimmbezirke eingeteilt.
  - In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April bis zum 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 5. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Viersen (Wahldienststelle) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 8. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung.
- 9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).
- 10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 23.04.2012

Der Bürgermeister gez.

Thönnessen

### Bekanntmachung der Stadt Viersen

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 327 "Feldstraße" in Viersen-Süchteln Bebauungsplan Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd" in Viersen-Süchteln

- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

a) "Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung und Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 327 "Feldstraße" in Viersen-Süchteln gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 327 liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst im Wesentlichen Flächen südlich der Feldstraße und westlich und östlich der Andreasstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Aufhebungsplan zum Bebauungsplanes Nr. 327 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht."

b) "Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd" in Viersen-Süchteln gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst im Wesentlichen Flächen südlich der Feldstraße und westlich der Andreasstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 327-1 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)."

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt der Bebauungsplan Nr. 327 "Feldstraße" und der zugehörige Aufhebungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd" einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Versickerung von Niederschlagswasser, Gewerbelärm, Artenschutz - im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr montags bis donnerstags nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

#### vom 11.05.2012 bis einschließlich 12.06.2012.

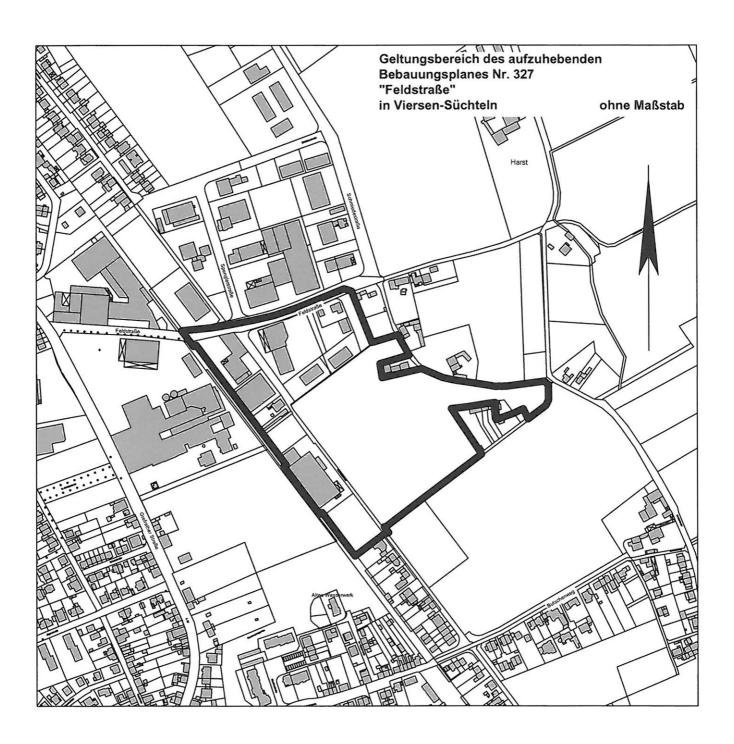
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 327 "Feldstraße" und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd" schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

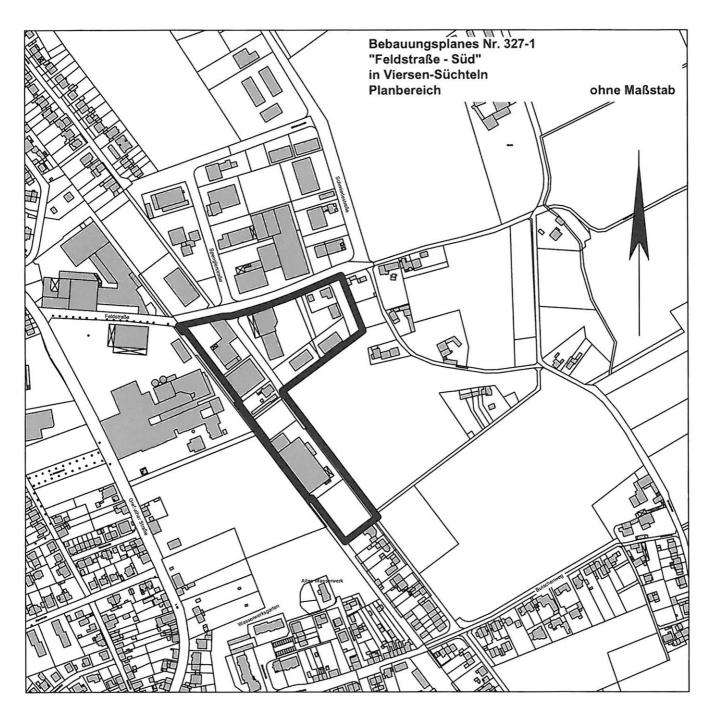
Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 28.03.2012 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 327 "Feldstraße" in Viersen-Süchteln und die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 327-1 "Feldstraße-Süd" in Viersen-Süchteln werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 18.04.2012

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Z e n s e s Techn. Beigeordneter





Abl. Krs. Vie. 2012, S. 338

### Bekanntmachung der Stadt Willich

#### Wahlbekanntmachung der Stadt Willich

### Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Willich gehört zum **Wahlkreis 51 – Viersen I** und ist in **24 Stimmbezirke** eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 09.04. bis 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

#### Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

#### seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

#### seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem /der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Willich die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister – Wahlamt – der Stadt Willich übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlamt der Stadt Willich abgeben.

Für die Stadt Willich werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten am Wahltage zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, und zwar

Briefwahlvorstand 9919 im Ratssaal rechts Briefwahlvorstand 9929 im Zimmer 201 Briefwahlvorstand 9939 im Zimmer 301 Briefwahlvorstand 9949 im Zimmer 304 Briefwahlvorstand 9959 im Zimmer 309 Briefwahlvorstand 9969 im Ratssaal links

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Willich, den 02.04.2012

**Stadt Willich Der Bürgermeister**gez. Josef Heyes

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

#### 1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2012/2013 (01.04.2012- 31.03.2013)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 11.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	42.692,01€
in der Ausgabe auf	42.692,01€

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	44.002,01 €
in der Ausgabe auf	44.002,01 €

festgesetzt.

#### 2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.05.2012- 28.05.2012 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen, aus.

Viersen-Süchteln, den 11.04.2012

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln gez. Ernst- Wilhelm Schüring - Vorsitzender-

### Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100336878 Nr. 3102501065

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 20.04.2012

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 345

#### Einwohner am 28. Februar 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.843	7.770	8.073
Gemeinde Grefrath	15.549	7.624	7.925
Stadt Kempen	35.642	17.303	18.339
Stadt Nettetal	41.869	20.550	21.319
Gemeinde Niederkrüchten	15.453	7.592	7.861
Gemeinde Schwalmtal	18.861	9.204	9.657
Stadt Tönisvorst	29.643	14.366	15.277
Stadt Viersen	75.408	36.409	38.999
Stadt Willich	51.841	25.408	26.433
Kreis Viersen	300.109	146.226	153.883





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027 E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. **Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen